

Schützenverein
Pernze – Wiedenest
1921 e.V.



Schützenverein Pernze–Wiedenest 1921 e.V. Belmicker Weg 8A 51702 Bergneustadt

1.Vorsitzender:

Frank Stoffel
Belmicker Weg 8a
51702 Bergneustadt
FON 02763 / 211893
stoffel.bergneustadt@freenet.de

Kassierer:

Christian Marsch
Steinenbrücke 16
51789 Lindlar
FON 0160 99192164
christianm1984@t-online.de

Bankverbindung:

Spk. Gummersbach-Bergneustadt
IBAN: DE8138450000000140434
BIC: WELADED1GMB

Bergneustadt, 04.12.2019

Hiermit laden wir Dich zu unserer Jahreshauptversammlung am

Freitag,
17. Januar 2020
um 19:30 Uhr

in die Gaststätte Feldmann, Pernze,

recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung,
2. Gedenken verstorbener Mitglieder im Jahr 2019,
3. Rückblick auf das Schützenjahr 2020 (Geschäftsbericht),
4. Verlesung des Protokolls der JHV 2019 durch unseren Schriftführer Christian Lehnen,
5. Verschiedenes,
6. Anträge der Mitglieder (laut Satzung müssen diese bis 17.12.19 dem Vorstand schriftlich vorliegen),
7. Satzungsänderung (siehe Rückseite),
8. Ehrungen durch unseren Schießmeister,
9. Bericht des Kassierers,
10. Bericht der Kassenprüfer,
11. Entlastung des Vorstandes,
12. Wahl eines Kassenprüfers,
13. Bericht der Frauenvertreterin,
14. Jubiläum 2021,
15. Vorschau auf das Schützenjahr 2020,
16. Verlosung unter allen anwesenden Mitgliedern.

Mit freundlichen Grüßen
und Horrido
Frank Stoffel
1. Vorsitzender

Dobbeln zum Jahresende

Zum Jahresende „**Dobbeln**“ wir am
29.12.2019 um 18:00 Uhr im
Schießstand in Pernze um Würstchen.
Wir bitten um Anmeldungen bis
spätestens 27.12.2019!

Schießtermine:

Im neuen Jahr ab dem 08.01.2019!

montags, mittwochs	19 Uhr
Dörspekelch:	Freitag, 07.02.20 19 Uhr
Pokalschießen:	21.03.-23.03.20
Ostereierschießen:	Donnerstag, 09.04.20 ab 18 Uhr
Dörspekönigin	14.08.2020

Im Folgenden der §, welcher von den Änderungen, bzw. Ergänzungen betroffen ist:

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. **ALT:**
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

NEU:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums.